



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Anglistik/Amerikanistik
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/038), geändert durch Satzung vom 30. November 2012 (AB UBT 2012/068), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 1 und erhält folgende neue Fassung:

„¹Angaben zu den Studieninhalten in jedem Schwerpunkt und zur Modulgliederung erfolgen im Anhang.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen, die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden zu den Sätzen 2 bis 7.
 - c) Satz 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

„³Die Lehrveranstaltungen im Teilbereich E können aus den im Anhang angegebenen Fachrichtungen gewählt werden.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerverweis „(Abs. 2)“ ersatzlos gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden folgende Sätze 5 und 6 neu angefügt:

„⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

4. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird der Passus „begründeten Ausnahmefällen“ ersetzt durch den Passus „nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen“.

b) In Satz 7 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ ersetzt durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“.

5. In § 9 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der im Anhang definierten endnotenrelevanten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „nach § 9“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kandidat“ der Passus „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende neue Fassung:

„³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“
 - cc) Es wird folgender Satz 4 neu angefügt:

“⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“
 - d) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt; der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

„(5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
8. In § 13 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „ durch Aushang“ gestrichen.
10. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr

eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

11. § 18 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

12. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen und unbenoteten Leistungen aufgeführt.

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnoten -relevante Module
A Englische/Amerikanische Literatur und Kultur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	16			
A1 (Schwerpunkt Anglistik) Übung: Introduction to English and American Literary Studies	4	Klausur	1	X
A1 (Schwerpunkt Amerikanistik) Übung: Introduction to American Literary and Cultural Studies	4	Klausur	1	X
A2 Übung: Introduction to English Linguistics 1	4	Klausur	1	X
A4 Proseminar (Literaturwissenschaft) ODER A6 Proseminar (Sprachwissenschaft)	4	Hausarbeit	2 3	X
A7 Wahlpflichtveranstaltungen Literatur-/Sprachwissenschaft	4	Unbenotete Leistungen	1-3	
B Englische/Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	14	Zulassungsvoraussetzung (Literatur) A4 oder (Sprachwissenschaft) A6 (alle Fachausrichtungen) A7		
B1 Hauptseminar	4	Unbenotete Leistungen	4	

B2 Hauptseminar	6	Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung A	4	X
	4	Mündl. Prüfung		X
C Sprachpraktische Ausbildung	15			
C1				
C1.1 Übung: Grammar	3	Klausur	1	
C1.2 Übung: Essay 1 and Genre competence	3	Klausur	1/3	
C2			1/2	
C2.1 Übung: Pronunciation	3	Klausur		
C3 Übung: Business English	3	Klausur	1/3	
C4				
C4.1 Übung: Translation German-English	3	Klausur	4-6	
E Fachübergreifende Einheit	4			
Wahlpflichtveranstaltungen Schwerpunkt Anglistik: Empfehlung: <i>Geschichte/Politische Soziologie</i>	4	Unbenotete Leistungen	3-6	
<i>Schwerpunkt Amerikanistik: Geschichte/Politische Soziologie</i>	4	<i>Unbenotete Leistungen</i>	3-6	
SUMME Kombinationsfach	49	14“		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. Januar 2014, Az. A 4102 - I/1a.

Bayreuth, 20. Januar 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Januar 2014.